

An die
 Gemeinde Kernen i. R.
 Stettener Str. 12

**Antrag auf Förderung
 Streuobstwiesen**

Obstbaumschnitt

71394 Kernen i. R.

Antragsteller: _____
 Vorname Nachname

 PLZ Ort Straße

 Telefon / Mail- Adresse

Bankverbindung: DE _____ Kreditinstitut _____

Antrag gilt für Kernobst Ausführungszeitraum: KW.....M..... J.....

Kennzeichnung der geschnittenen Bäume 2022 mit hellblauer Farbe erforderlich

Gewannname und Ortsteil	Flurstück-Nummer	Erhaltungsschnitt Anzahl Bäume	Summe anerkannt in Euro
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			

Der Schnitt wird voraussichtlich im Zeitraum vom.....bis zumerledigt
 Der Antragsteller erkennt die umseitigen Förderrichtlinien an

 Ort Datum Unterschrift

1. Prüfung der Fördervoraussetzungen - bitte Kästchen ankreuzen -

Förderung ist möglich, wenn alle ja- Kästchen zutreffen ,

Ja	nein	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Grundstücke befinden sich im Außenbereich auf Markungen der Gemeinde Kernen und sind mindestens 500 m ² groß
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Grundstücke sind mit Obstbäumen bestückt und es ist ein Mindestbesatz Von 1 Obstbaum je 150 m ² Fläche vorhanden
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	die Obstbäume haben eine Stammhöhe von mindestens 1,20 m und einen Kronendurchmesser von mindestens 4,00 m
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Auf den Grundstücken sind keine privaten oder gewerblichen Anlagen oder Bauten vorhanden
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das Grundstück ist frei zugänglich, d. h nicht eingezäunt.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der Totholzanteil ist nicht größer als 15 %
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	an den beantragten Bäumen wird ein Erhaltungsschnitt, d.h. sichtbare Auslichtung der Krone, durchgeführt
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der Antragsteller hat seine Flurstücke mit der Flurstücknummer eindeutig gekennzeichnet
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	der Antragsteller erklärt sich einverstanden, dass er zur Prüfung die zu fördernden Bäume farblich gekennzeichnet

2. Förderung im Einzelnen:

- Der Zuschuss für einen Erhaltungsschnitt beträgt **5,00 €** je Baum.
- Für geförderte Bäume können nur alle 2 Jahre wieder Förderanträge gestellt werden.
- nicht mehr vitale Bäume, d. h. Bäume bei denen kein Neuaustrieb erkennbar ist, sind nicht förderfähig.

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1 Zeitpunkt für die Antragstellung:

Obstbaumschnitt kann nur im Zeitraum vom **1. November bis 31. Dezember** eines Jahres und vom **1. Januar bis 31. März** eines Jahres erfolgen und beantragt werden.

3.2 Auszahlung:

Eine Auszahlung der Zuschussmittel erfolgt erst nach Überprüfung der angegebenen Bäume. Nicht gekennzeichnete Bäume und nicht eindeutig gekennzeichnete Flurstücke werden bei der Förderung nicht berücksichtigt.

3.3 Beurteilung:

Die Beurteilung des Baumschnitts obliegt der Gemeinde.